

16
Maß der durch die Beschädigung herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit wird geschätzt für die Zeit:

vom bis auf vom Hundert

völligen Erwerbsfähigkeit.

Ihre Erwerbsfähigkeit durch Schäden im Sinne des Gesetzes in einem ~~teilberechtigen~~ ^{vollberechtigten} Grade beeinträchtigt ist, wird Ihnen wegen Erreichung des 65. Lebensjahres ab ~~.....~~ ^{1.1.48} die Vollrente gemäß Ziff. 1 des Gesetzes).

Vorstehender Bescheid wird nach § 4 der ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz rechtskräftig, wenn der Berechtigte nicht binnen einer Frist von einem Monat, welche mit der Zustellung des Bescheides beginnt, die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß der Ausführungsbehörde einlegt. (Näheres s. Fußnote b).

Im Auftrage:

gez.

Scheibe

~~.....~~

Zu beachten: a) Die Rente kann das erste Mal erhoben werden, nachdem Ihre Postanstalt Ihnen eine Ausweis-karte (Nummerkarte) ausgehändigt hat. Bei der ersten Abhebung ist dieser Bescheid der Postanstalt vorzulegen. Später sind die Rentenbeträge pünktlich in den Fälligkeitsmonaten, und zwar möglichst an den Hauptzahltagen, abzuheben.

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist beim Postamt des bisherigen Wohnsitzes die Auszahlung der Rente durch das neue Postamt zu beantragen.

Bei Verlegung des ständigen Wohnsitzes außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist dem Arbeitsminister, Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Düsseldorf, Landeshaus, sofort Mitteilung unter Geschäftszeichen II (A. B.) d -1336..... zu machen.

b) Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. In der Beschwerde sollen die Parteien, der Gegenstand des Anspruches, der Bescheid des Versicherungsträgers, der angefochten wird, bezeichnet, ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Der Beschwerde sowie jedem weiteren Schriftsatz ist eine Abschrift beizufügen.

Der Beschwerdeausschuß kann dem Beschwerdeführer solche Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen, die er durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat (vgl. § 1802 RVO).